

## B e g r ü n d u n g

für die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-012-0, Königsallee/Böcklerstraße/Schmidtstraße/Merowingerstraße, gemäß § 13 BBauG.

Der Eigentümer des Grundstückes in Kleve, Schmidtstraße (Flur 36, Flurstücke Nr. 237, 238 und 308 der Gemarkung Kleve) hat einen Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-012-0 gestellt, da nicht eindeutig zu erkennen ist, welche Bedeutung eine eingezeichnete Baugrenze innerhalb der überbaubaren Gesamtfläche hat.

Ursprünglich war an eine Höhergliederung dieses Baukörpers gedacht. Bei der Reinzeichnung sind die Angaben ein- bzw. zweigeschossig nicht dargestellt worden. Die Baukörper mit einer entsprechenden Ausweisung an der Schmidtstraße sind bereits 1977 geändert worden. Da diese Gebäude nur eine Tiefe von 12,23 m haben, sollte die Firstrichtung durch eine gesonderte Satzung parallel zur Längsseite vorgeschrieben werden. Die vereinfachte Änderung sieht vor, die Baulinie in eine Baugrenze zu ändern und die innere Baugrenze wegfällen zu lassen.

Die erforderlichen Einverständniserklärungen der angrenzenden Grundstückseigentümer liegen vor.

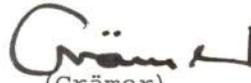
Durch diese Änderung werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt. Auch ist die Änderung für die Nutzung des betroffenen Grundstückes und der Nachbargrundstücke von unerheblicher Bedeutung.

Aufgestellt:

Planungs- und Vermessungsamt  
der Stadt Kleve

Kleve, im Juni 1983

Der Stadtdirektor  
I.A.

  
(Crämer)